



Ur-Satzung

Brettspielertreff Lingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Brettspielertreff Lingen".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein „Brettspielertreff Lingen e.V.“ definiert sich als Kulturverein zur Förderung des Kulturguts Spiel.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein und seine Mitglieder lehnen Rassismus und Extremismus jeglicher Art ab und sehen sich als Teil einer demokratischen Gesellschaft. Wir sind ein offener Verein. Alter, Herkunft oder sozialer Status unserer Gäste spielt keine Rolle. Der gemeinsame Spaß am Spielen steht für uns im Vordergrund.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung, Kampf gegen Vereinsamung und Integration von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren, insbesondere aber sozial schwachen Familien, Arbeitslosen, Flüchtlingen, Immigranten und Behinderten. Für diesen Zweck soll eine aktive Spielkultur genutzt, gelebt und gefördert werden und diesen Gruppen zugänglich gemacht und mit Ihnen attraktiv gestaltet werden.

3a) Förderung:

Das pädagogische Mittel der unter Spielkultur zusammengefassten Möglichkeiten und Medien, soll den Menschen helfen, ihre kognitiven Fähigkeiten insbesondere logisches Denken und Textverständnis zu fördern. Für das Verständnis vieler dieser Medien sind diese Fähigkeiten besonders wichtig. So werden spielend diese Fähigkeiten trainiert und verbessert. Inhalte müssen selbst erarbeitet werden und erfordern Konzentration auf die Sache. Dies wirkt aktiven Gesellschaftsproblemen wie z.B. das vermehrte Auftreten von Krankheiten wie ADHS entgegen.

3b) Vereinsamung:

In der heutigen Gesellschaft stellt die Vereinsamung ein nicht mehr zu ignorierendes Problem dar. Durch den Aufbruch alter Gesellschaftsstrukturen (z.B. der enge Familienverbände) droht vielen Menschen die Einsamkeit. Diese kann zu schwerwiegenden, psychischen und physischen Beeinträchtigungen des Menschen führen. Spielen fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Brettspielertreff Lingen e.V. möchte den o.g. Menschen helfen, um sie in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen ein offenes Umfeld zu präsentieren, wo sie Kontakte und Freundschaften schließen können und Sie somit ihre Lebenssituation nachhaltig verbessern können. Dazu soll mit Hilfe der Spielkultur wichtige Brücke gebaut werden.

3c) Integration:

Flüchtlinge, Immigranten und ausländische Neubürger bedürfen ganz besonders der Unterstützung bei der Integration in unsere Gesellschaft. Auch hier soll mit Hilfe der Spielkultur, die bei vielen Medien auch stark auf Symbolik setzt, geholfen werden, die Sprache schrittweise und spielend näher zu bringen und so die Integration aktiv zu fördern.

4. Zum Erreichen dieser Ziele strebt der Brettspielertreff Lingen e.V. ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen an, die gleiche Ziele unterstützen, so z.B. Jugend- und Kulturorganisationen der Stadt Lingen und des Landkreises Emsland sowie soziale Einrichtungen.

5. Als Spielkultur definieren wir: Pädagogik- und Lernspiele, allg. Gesellschaftsspiele, Brettspiele, Kartenspiele, Würfelspiele, Strategiespiele, Simulationsspiele sowie Legespiele und Puzzle. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung des Hobbys Tabletop inklusive Modellbau und Miniaturenspiel sowie des Pen & Paper Rollenspiels. Computerspiele, Geldspiele und Wetten (z.B. Sportwetten) schließen wir explizit aus dieser Definition aus. Das Ausüben von Glücksspielen mit Geldgewinn ist im Sinne des Vereins nicht gestattet.-

6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführen und Organisieren von Veranstaltungen, die es den Besuchern ermöglichen sollen, gemeinsam und aktiv an der Spielkultur teilnehmen zu können.
- b) Durchführen, Teilnehmen und Organisieren von Veranstaltungen, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, spielkulturellen Angeboten nachgehen zu können und so das Kulturangebot der Stadt Lingen und Umgebung positiv zu bereichern.
- c) Durchführen, Teilnehmen und Organisieren von Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit über das Thema Spielkultur und ihren positiven Nutzen für das gesellschaftliche und familiäre Leben zu informieren.
- d) Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen, und den Kulturorganisationen der Stadt Lingen.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu (1) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.

zu (2) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die die Vereinsaktivitäten und Interessen des Vereins unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Juristische Personen können auch Fördermitglieder werden.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Vorstand kann beschließen, den Beitrag eines einzelnen Mitglieds im Einzelfall zu verringern, wenn er dies für angemessen erachtet. Die Reduzierung hat immer nur für ein Jahr Bestand, kann aber vom Vorstand unbeschränkt oft verlängert werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Fördermitglieder tragen einen individuellen Jahresbeitrag bei. Dieser ist zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand festzulegen. Die Höhe muss mindestens dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen. Eine Änderung des Beitrages muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht mindestens aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
(als Vertreter/in von 1. Vorsitzende/r)
 - c) Mitgliederbeauftragte/r
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Kommunikationsbeauftragte/r
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Satzung Brettspielertreff Lingen e.V. – Stand 02.12.2019

5. Durch Anwachsen des Vereins und der Aufgaben, kann der Vorstand es für nötig erachten, den Vorstand zu erweitern u.a. sind hier folgende Ämter zu nennen:

f) Geschäftsführer

g) Beisitzer

6. Über eine Erweiterung des Vorstandes wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. Dabei sind die Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes schriftlich festzulegen. Es Bedarf hierzu keiner Änderung der Satzung.

7. Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Davon kann abgewichen werden, wenn die Tagesordnung vorher bekannt ist und eine Mehrheit des Vorstandes die Beschlussfähigkeit, ausschließlich im Rahmen der vorher vereinbarten Tagesordnung, an einen reduzierten Vorstand übergibt (fernmündlich, telegrafisch,...). Der reduzierte Vorstand muss mindestens aus zwei Vorstandsmitgliedern bestehen, die Tagesordnungspunkte müssen in den Fachressorts eines der beiden Vorstandsmitglieder liegen.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

5. a) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

b) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Das schließt Ehrenmitglieder ein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, alle anderen Rechte und Pflichten sind davon aber unangetastet.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Wahl der Kassenprüfer.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt im Regelfall über E-Mail. Sollte ein Mitglied dies nicht wünschen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und eine andere Zustellungsform zu wählen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (dies schließt E-Mail Adresse ein) gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Gewählt werden können alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen an einen möglichen, nachfolgenden Spieletreff, der nicht mehr Vereinsstruktur organisiert wird. Diese Mittel sind dann unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Andernfalls fließt das Vereinsvermögen an den Verein „Spiel des Jahres e.V.“ oder seine Rechtsnachfolger oder ähnliche dem Zweck zur Förderung des Brettspiels zugewandte Institutionen. Diese Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.05.2019 verabschiedet.